

2_07 Reglement Jugendförderung Kanton Solothurn 2006 - 2009 für die Förderung von Projekten und Verleihung des Jugendpreises

Gestützt auf Ziffer 5.3.2 der Leistungsvereinbarung Fachstelle Jugendförderung - Kanton Solothurn 2006 - 2009 vom 15. November 2005 wird nachstehendes Reglement beschlossen:

1. Zweck

Die Jugendförderung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäss Leistungsvereinbarung Beiträge zur Förderung von Projekten und der Verleihung der Förder- und Anerkennungspreise ausrichten. In der Regel werden nur einmalige Beiträge und keine Defizitgarantien gewährt. Die Durchführung der Jugendangebote muss im Kanton Solothurn erfolgen.

Über die Ausgabenbewilligung entscheidet ein **Gremium**.

- Für Beiträge bis Fr. 5'000.00 entscheiden zwei Mitarbeitende der Jugendförderung Kanton Solothurn sowie der Geschäftsführer von Infoklick.ch.
- Bei Gesuchen, die von Jugendlichen eingereicht werden, holt die kantonale Jugendförderung eine Empfehlung bei den Juniorexperts ein. Juniorexperts sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 – 26 Jahren, die in den Bereichen Projektmanagement, Fundraising und Projektbegleitung ausgebildet und von einem Coach begleitet werden. Über Gesuche bis Fr. 500.— können die Juniorexperts selbständig entscheiden. Bei Beiträgen über Fr. 500.— geben sie eine Empfehlung zuhanden der Jugendförderung ab und die Jugendförderung fällt den definitiven Entscheid.
- Gesuche für Beiträge über Fr. 5'000.00 sowie der Förder- und Anerkennungspreise werden zusätzlich der verantwortlichen Person des Amtes für soziale Sicherheit zur Stellungnahme unterbreitet.
- der Jugendpreis (Förder- und Anerkennungspreise) werden von einer Jury bestehend aus Mitgliedern der Fachkommission Jugend sowie aus Jugendlichen vergeben.

1.1 Förderung von Projekten von Jugendlichen initiiert

- 1.1.1 Die finanziellen Mittel bezwecken die Förderung von Projekten von Jugendlichen initiiert durch die Gewährung von finanziellen Beiträgen an Projekte und Ideen im Bereich der Jugendkultur und Jugendpolitik im Kanton Solothurn.
- 1.1.2 Die Jugendförderung Kanton Solothurn bietet nebst der Entrichtung der finanziellen Beiträge kostenlose Projektberatung und Projektmanagement an.
- 1.1.3 Mit der aktiven Förderung unterstützt und fördert der Kanton Solothurn die Eigeninitiative Jugendlicher im soziokulturellen Bereich und anerkennt die Bedeutung im Kanton Solothurn.

1.2 Förderung neuer Projekte von Gemeinden, Institutionen und Privaten initiiert

- 1.2.1 Die finanziellen Mittel bezwecken die Förderung von neuen jugendspezifischen Projekten und Betrieben. Es handelt sich in der Regel jeweils um eine einmalige Anstossfinanzierung. Die Gesuche sind zu Beginn der Projektentwicklung an die Jugendförderung zustellen und die Beiträge werden erst während der Projektumsetzung gewährt.
- 1.2.2 Projektberatung und Projektmanagement gemäss Leistungsvereinbarung Punkt 5.0 ff.
- 1.2.3 Mit der aktiven Förderung unterstützt und fördert der Kanton Solothurn das Engagement von Gemeinden, Institutionen und Privaten im Bereich Jugend und anerkennt die Bedeutung von jugendspezifischen Projekten im Kanton Solothurn.

1.3 Jugendpreis (Förder- und Anerkennungspreise)

- 1.3.1 Die Förderpreise werden für ausserordentliche Bemühungen im Jugendbereich verliehen.
- 1.3.2 Mittels Anerkennungspreise werden kleinere Preissummen für bemerkenswerte Projekte oder Projektideen verliehen.

- 1.3.3 Bei der Preisverleihung im Herbst werden die Informationen für den Wettbewerb für das nächste Jahr ausgeschrieben. Das Datum für den Einsendeschluss erfolgt gemäss der Ausschreibung. Die Preisverleihung findet jeweils im Herbst statt. Der Anlass wird durch die Jugendförderung organisiert und gemeinsam mit der FK Jugend durchgeführt.

2. Mittel

Die Jugendförderung Kanton Solothurn fördert mit Beiträgen

- 2.1 von jährlich Fr. 20'000.00 Projekte von Jugendlichen für Jugendliche
 2.2 von jährlich Fr. 25'000.00 Projekte von Gemeinden, Institutionen und Privaten
 2.3 für den Jugendpreis sind jährlich Fr. 15'000.- eingesetzt (für die Förderpreise Fr. 10'000.00 und für die Anerkennungspreise Fr. 5'000.00).
 Es können auch Nebenpreise in Form einer Auszeichnung (Signet) verliehen werden.

Werden die Kredite aus Punkt 2.1 und 2.2 nicht ausgeschöpft, können sie auf das neue Jahr übertragen werden. Die finanziellen Mittel für Förder- und Anerkennungspreise hingegen dürfen nicht übertragen werden. Beiträge, die nach Ablauf der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn nicht ausgeschöpft sind, müssen dem Auftraggeber zurückerstattet werden.

3. Beitragsberechtigung

- 3.1 Beitragsberechtigt sind Jugendliche und Organisationen, deren Projekte oder Betriebe hauptsächlich auf Jugendliche im Kanton Solothurn ausgerichtet sind.
 3.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

4. Verwendungszwecke

Beiträge können im Kanton Solothurn insbesondere für folgende Zwecke gewährt werden:

- 4.1 Förderung von Projekten von Jugendlichen für Jugendliche im Bereich Jugendkultur und -politik.
 Für Beiträge zur Förderung neuer Projekte von Gemeinden, Regionen und Privaten im Bereich Jugendarbeit, Jugendanimation /-kultur, Jugendhilfe sowie Jugend- und Sozialpolitik. Die Förderpreise werden verliehen für die *Realisierung* von kinder- und jugendgerechten, sozialen und kulturellen Lebensräumen, für Jugendarbeit, Jugendkultur und Jugendpolitik. Ziel ist eine Verbesserung der physischen, psychischen, intellektuellen, sozialen und kulturellen Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. Der Preis kann an öffentliche Körperschaften wie Gemeinden, Städte, Regionen und Verbände oder an private Trägerschaften (Vereine, Stiftungen u.ä.) verliehen werden.
 Die Anerkennungspreise werden in Form von kleineren Preissummen für bemerkenswerte Projekte oder Projektideen verliehen.

5. Kriterien für Beiträge

- 5.1 Die Gewährung von *Beiträgen für Projekte von Jugendlichen für Jugendliche* soll niederschwellig und unbürokratisch ablaufen.

Zu beachten ist:

- 5.1.1 die Beiträge sind in der Regel einmalig;
 5.1.2 die Kriterien für Vergabungen liegen im pflichtgemässen Ermessen des Gremiums;
 5.1.3 Achtung der Menschenwürde sowie Einhaltung der Legalität werden vorausgesetzt.

5.2 Bei der Gewährung von *Beiträgen zur Förderung neuer Projekte von Gemeinden, Institutionen und Privaten* ist zu gewichten:

- 5.2.1 Die Prinzipien der UNO Kinderrechtskonvention;
- 5.2.2 Ziel und Zweck des Projektes, Angebotes oder Betriebes;
- 5.2.3 Die Öffentlichkeitswirkung;
- 5.2.4 Die Breitenwirkung (Anzahl erreichte Jugendliche);
- 5.2.5 Die Nachhaltigkeit;
- 5.2.6 Eine solide Finanzierungsbasis und Eigenleistungen;
- 5.2.7 Demografische und geografische Kriterien;
- 5.2.8 Soziale und ökologische Kriterien;
- 5.2.9 Andere Finanzierungsmöglichkeiten oder finanzielle Unterstützung;
- 5.2.10 Angemessene Abwechslung unter bezugsberechtigten Personen, Organisationen oder Betrieben;
- 5.2.11 Einhaltung der Verwendungszwecke und Voraussetzungen
- 5.2.12 Mitwirkung der Jugendlichen in allen Projektphasen

5.3 Bei der Verleihung der Förder- und Anerkennungspreise liegt für alle jugendspezifischen Projekte, Angebote und Ideen das Prinzip der Nichtdiskriminierung und Wahrung des Kindeswohls zugrunde. Voraussetzungen sind die Achtung der Menschenwürde und die Einhaltung der Legalität.

6. Zuständigkeiten und Verfahren

6.1 Beitragsgesuche zur Förderung von Projekten von Jugendlichen für Jugendliche bis Fr. 5'000.00 werden innert Monatsfrist und Gesuche über Fr. 5'000.00 innert zwei Monaten beantwortet.

6.2 Beitragsgesuche Förderung neuer Projekte initiiert von Gemeinden, Institutionen und Privaten werden innert zwei Monaten beantwortet.

6.3 Die Eingabefrist für die Förder- und Anerkennungspreise werden bei der Wettbewerbsausschreibung bekanntgegeben. Die Ausschreibung erfolgt in einer Medienmitteilung, im Internet und Mailing.

7. Fachkommission Jugend

7.1 Das Reglement wird der Fachkommission Jugend zur Prüfung unterbreitet. Einmal jährlich unterbreitet die Jugendförderung der Fachkommission Jugend eine Übersicht bezüglich der Verwendung der Fördermittel. Diese prüft die Ausgaben und genehmigt die Verwendung der Fördermittel sofern diese korrekt und gemäss Reglement vorgenommen wurden.

7.2 Die Jury verleiht den Jugendpreis im Herbst.

8. Anpassungen Reglement

Das Reglement kann vom ASO nach Anhörung der Jugendförderung Kanton Solothurn und gestützt auf die Stellungnahme der Fachkommission Jugend jederzeit angepasst werden.

9. Inkrafttreten

Das Reglement tritt per sofort in Kraft.

Solothurn,

Marcel Chatelain-Ammeter
 Chef Amt für soziale Sicherheit